



# Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

31.03.2022

Nr. 3 / S. 1

**Öffentliche Bekanntmachung  
der HAUSHALTSSATZUNG  
der Sennegeemeinde Hövelhof für das Haushaltsjahr 2022  
vom 31. März 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, hat der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof mit Beschluss vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.067.097 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.211.292 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	39.837.279 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.259.684 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.798.869 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.086.485 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	416.925 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.700.000 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.144.195 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.500.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 247 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 414 v.H. |

**§ 7**

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

## § 8

## Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 u. 3 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 15.000 EUR je Produkt, darüber hinaus bis einschließlich 15.000 EUR für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
5. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 100.000 EUR soweit sie nicht unter 1. fallen.

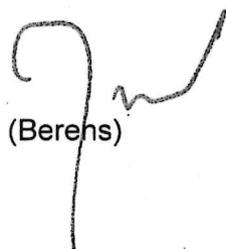
Hövelhof, den 09.12.2021

gez. Berens  
Bürgermeister

gez. Relard  
Schriftführerin

Hövelhof, den 31.03.2022

Der Bürgermeister



(Berens)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.